



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.40 RRB 1926/2232**  
Titel                   **Volksschullehrer.**  
Datum                 11.11.1926  
P.                      808–809

[p. 808] Seit 26 Monaten (28. August 1924) bestellt für den Sekundarlehrer Karl Ernst, in Neftenbach, wegen Kinderlähmung ein Krankheitsvikariat, das der Staatskasse bis Ende Oktober 1926 eine Gesamtausgabe von Fr. 11,990.- verursacht hat. Wohl ist im Befinden des Patienten einige Besserung festzustellen; doch ist sein Zustand noch keineswegs derart, daß an eine Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit in absehbarer Zeit gedacht werden kann. Angesichts dieser Sachlage erachten Erziehungsdirektion und Erziehungsrat die Versetzung in den Ruhestand als gegeben: um aber den eingetretenen Heilungsprozeß durch die Aussicht auf Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit günstig zu beeinflussen, empfehlen die Erziehungsbehörden, die Pensionierung zunächst nur provisorisch eintreten zu lassen.

Karl Ernst, geboren 1898, steht seit erst 1918 (mit 2 Jahren Unterbruch) im zürcherischen Schuldienst. Für die Bemessung des Ruhegehaltes kommen nur 6 Schuljahre in Betracht. Erziehungsdirektion und Erziehungsrat beantragen in- // [p. 809] dessen, das Ruhegehalt im Hinblick auf die besonderen Umstände auf Fr. 1.000 anzusetzen.

Die Sekundarschulpflege Neftenbach hat sich - allerdings unter Vorbehalt einer anderslautenden Entscheidung der Sekundarschulgemeinde - bereit erklärt, Sekundarlehrer Ernst die Stelle bis spätestens Frühjahr 1928 offen zu behalten.

Der Regierungsrat,

nach Einsichtnahme in das Protokoll der Sitzung des Erziehungsrates vom 19. Oktober 1926, in Anwendung der §§ 15 und 19 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919,

beschließt:

I. Ernst, Karl, Sekundarlehrer, in Neftenbach, wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Sekundarschulgemeinde Neftenbach auf 1. November 1926 provisorisch in den Ruhestand versetzt, unter Gewährung eines staatlichen Ruhegehaltes von Fr. 1,000, in der Meinung, daß die definitive Entlassung aus dem Schuldienst spätestens auf 30. April 1928 zu erfolgen habe, falls Karl Ernst bis zu diesem Zeitpunkt seine Arbeitsfähigkeit nicht wieder erlangt haben sollte.

II. Mitteilung an Karl Ernst, Sekundarlehrer, in Neftenbach (im Dispositiv), die Sekundarschulpflege Neftenbach und die Erziehungsdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]